



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

Aktenzeichen: 2 UF 1486/04
533 F 2927/02 AG München

In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

Weitere Beteiligte:

1. BfA in Berlin, Postfach, 10704 Berlin
Vers.Nr. [REDACTED]
2. [REDACTED]
Vers.Nr. nicht bekannt
3. BfA in Berlin, Postfach, 10704 Berlin
[REDACTED]
4. VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Postfach, 76128
Karlsruhe
Vers.Nr. [REDACTED]
5. [REDACTED]

wegen Scheidung

hier: Versorgungsausgleich

erläßt der 2. Zivilsenat – Familiensenat – des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter ohne mündliche Verhandlung am 28.10.2004

folgenden

Beschluß:

- I. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird das Endurteil des Amtsgerichts - Familiengericht - München vom 15.07.2004 in Ziffer 3. dahingehend abgeändert,

daß vom Versicherungskonto Nr. [REDACTED] des Antragstellers bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf das Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften von monatlich 176,71 Euro bezogen auf den 31.03.2002 übertragen werden.

Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Gerichtskosten werden nicht erhoben .Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geschlossene Ehe der Parteien wurde aufgrund des am 19.04.2002 zugestellten Scheidungsantrags durch Endurteil des Amtsgerichts - Familiengericht - München vom 15.07.2004 geschieden (Ziffer 1.) und der Versorgungsausgleich wie folgt geregelt (Ziffer 3.):

"Vom Versicherungskonto Nr. [REDACTED] des Antragstellers bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte werden auf das Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften von monatlich 169,40 Euro bezogen auf den 31.03.2002 übertragen.

Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen."

Gegen diese der Beschwerdeführerin am 30.07.2004 zugestellte Entscheidung legte diese mit Schriftsatz vom 12.08.2004, beim Oberlandesgericht München eingegangen am 13.08.2004 Beschwerde ein, die sie zugleich damit begründete, daß das Amtsgericht bei der Berechnung des Versorgungsausgleichs die betrieblichen Versorgungsanwartschaften des Antragstellers beim [REDACTED] als im Leistungszeitraum statisch behandelt habe und die betrieblichen Versorgungsanwartschaften der Beschwerdeführerin bei der Fa. [REDACTED] als im Leistungsstadium dynamisch, obwohl beide Versorgungssatzungen eine Anpassung nach § 16 BetrAVG vornehmen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sind beide betrieblichen Anwartschaften im Leistungsstadium als dynamisch zu werten. Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf den Schriftsatz vom 12.08.2004 nebst Anlage (Blatt 60/61 d.A.) Bezug genommen. Der erkennende Senat hat sowohl bei der Firma [REDACTED] als auch beim [REDACTED] über die Frage der Anpassung der Versorgungsleistungen im Leistungsstadium Auskunft eingeholt. Insoweit wird auf Blatt 65 und 66 d.A. zuzüglich jeweiliger Versorgungsordnungen Bezug genommen.

Sämtliche Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Einwendungen gegen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren wurden nicht

erhoben.

II.

Die befristete Beschwerde der Antragsgegnerin ist gemäß §§ 629 a Abs. 2, 621 e Abs. 1, 621 e, 621 Abs. 1 Nr. 6, 517, 519 ZPO zulässig, jedoch nur zum Teil begründet.

Ausweislich der Versorgungssatzungen der Firma [REDACTED] und des [REDACTED] erfolgen die Anpassungen der Versorgungsleistungen im Leistungsstadium gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG, wobei alle 3 Jahre die Anpassungen geprüft werden. Eine Vereinbarung zur Anpassung nach § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG, also einer jährlichen Anpassung um wenigstens 1 %, existiert nicht. Somit ist weiter nach der Entscheidung des BGH vom 18.09.1985, FamRZ 1985, 1235/1236, davon auszugehen, daß die Prüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG für die Annahme einer Volldynamik in der Leistungsphase nicht genügt. Beide Versorgungsleistungen sind daher in den Versorgungsausgleich sowohl in der Anwartschaftsphase als auch in der Leistungsphase als statisch einzusetzen, so daß bei beiden Versorgungsleistungen eine Umrechnung des Ehezeitanteils der Versorgungsleistungen gemäß § 1587 a Abs. 3, Abs. 4 BGB in eine dynamische Rente zu erfolgen hat. Es sind jeweils die Tabelle 1 der BarwertVO zu verwenden, weil die Versorgungsleistungen für den Fall des Alters und der Invalidität zugesagt sind.

Die Versorgungsanwartschaften des Antragstellers wurden somit vom Erstgericht korrekt in die Ausgleichsbilanz eingestellt. Danach hat der Antragsteller bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter der Versicherungsnummer [REDACTED] monatliche Versorgungsanwartschaften in Höhe 1.202,81 Euro erworben und bei der [REDACTED] nach Umrechnung dynamische Anwartschaften in Höhe von 170,75 Euro. Wegen der zutreffenden Begründung wird auf Seite 4 und 5 des Ersturteils zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die Anwartschaften der Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin wurden vom Erstgericht bezüglich ihrer Anwartschaften bei der Bundesversiche-

rungsanstalt für Angestellte unter der Versicherungsnr. [REDACTED] in Höhe von 760,13 Euro und bezüglich ihrer Anwartschaften bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Höhe von dynamischen Anwartschaften von 239,08 Euro, wobei diese Versorgung im Leistungsteil zu Recht als volldynamisch behandelt wurde (siehe BGH XII ZB 277/03, Beschluß vom 07.06.2004) in die Ausgleichsbilanz richtig eingestellt. Allein die Bewertung der Anwartschaften der Antragsgegnerin bei der [REDACTED] wurden als teildynamisch in den Versorgungsausgleich miteinbezogen, obwohl sie als statische Versorgungsanwartschaften zu behandeln sind. Die Jahresrente von 635,04 Euro stellt, wie das Erstgericht richtig festgestellt hat, den Ehezeitanteil dar mit einer Altersgrenze von 65 Jahren. Da der Wert dieser Versorgung nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise wie der Wert der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung steigt, ist der Ehezeitanteil der Versorgung gemäß § 1587 a Abs. 3, 4 BGB in eine dynamische Rente umzurechnen, wobei die Tabelle 1 der BarwertVO heranzuziehen ist, da die Versorgung für den Fall des Alters und der Invalidität zugesagt ist. Bei einem Alter bei Ehezeitende von 58 Jahren beträgt der Barwertfaktor 7,3, der mit der Jahresrente zu multiplizieren ist, so daß sich ein Barwert von 4.635,79 Euro ergibt. Hieraus ist eine dynamische Rente in der Weise zu berechnen, daß der Wert fiktiv in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Somit ist der Betrag mit dem für das Ehezeitende geltenden Umrechnungsfaktor von 0,0001835894 zu multiplizieren, um die entsprechenden Entgeltpunkte, hier von 0,8511 zu erhalten. Diese Entgeltpunkte sind wiederum mit dem aktuellen Rentenwert von 25,31406 zu multiplizieren, so daß sich eine dynamische Rente in Höhe von 21,54 Euro ergibt, die grundsätzlich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gemäß § 2 VAHRG unterliegt.

Nach § 1587 a Abs. 1 BGB ist der Antragsteller ausgleichspflichtig, da er die höheren Anwartschaften hat, nämlich insgesamt 1.373,56 Euro gegenüber den Anwartschaften der Antragsgegnerin von insgesamt 1.020,75 Euro. Die Ausgleichspflicht beträgt damit 176,41 Euro ($1.373,56 \text{ Euro} - 1.020,75 \text{ Euro} = 352,81 \text{ Euro} : 2$). Gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB hat der Versorgungsausgleich durch Rentensplitting zu erfolgen und zwar in der Höhe von 176,41 Euro. Der Höchstbetrag gemäß § 1587 b Abs. 5 BGB beträgt 1.201,71 Euro und ist nicht überschritten. Die Anordnung der Umrechnung der Entgeltpunkte folgt aus § 1587 b Abs. 6 BGB.

Entsprechend war der Tenor von Ziffer 3. des Ersturteils abzuändern, wobei die Abänderung nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin erfolgt.

Der Vorbehalt des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war nicht gesondert auszusprechen, denn die Möglichkeit wegen eines nicht öffentlich-rechtlich ausgleichbaren Anrechts den schuldrechtlichen Ausgleich zu beantragen, ergibt sich unmittelbar aus den §§ 1587 f, 1587 g BGB (OLG Zweibrücken, FamRZ 2003, 1290).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 GKG n.F. und § 93 a ZPO; die Festsetzung des Gegenstandswertes für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 49 Ziffer 2 GKG n.F., da Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nur sonstige Rechte waren.

Die Voraussetzungen für eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof gemäß den §§ 621 e Abs. 2, 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 2. November 2004

Reisenberg, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle